

„Prozesstaktik“

oder

Die richtige Empfehlung des Versicherungsmaklers

von RA Stephan Michaelis, Fachanwalt für Versicherungsrecht (Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte, Hamburg)

„Vor Gericht und auf hoher See ist man allein in Gottes Hand“, lautet eine deutsche Volksweisheit. Daher müssen sämtliche juristischen Problemfelder vor einer Klageerhebung strategisch gut durchdacht sein. Eine anwaltliche Beratung sollte eine clevere Prozesstaktik umfassen. Diese beginnt bereits mit der ersten Fragestellung, bei welchem Gericht die größtmöglichen Erfolgsaussichten bestehen könnten? Hierbei sind durchaus regionale Unterschiede und Rechtsauffassungen der Gerichte in die prozesstaktischen Überlegungen einzubeziehen.

Offensichtlich werden diese Überlegungen sicherlich, sollte dem Kläger ein amerikanischer Gerichtsstand zur Verfügung stehen. So wäre in der Regel wohl nicht anzuempfehlen, z.B. eine Schmerzensgeldklage statt dessen vor einem deutschen Gericht zu erheben.

Beachtenswert ist es, dass das neue Versicherungsvertragsgesetz in § 215 VVG eine neue Gerichtsstandsregelung eingeführt hat. So ist es unerlässlich, dass jeder Versicherungsmakler diese neuen gesetzlichen Möglichkeiten kennt und seinen Kunden bei einer Prozesstaktik unterstützen kann.

Zunächst stellt sich auch die Frage, inwieweit das neue Gesetz den Versicherungsmakler belastet? Nach altem Recht konnten Maklerhaftungsansprüche nur an dem örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden, an welchem der Versicherungsmakler zur Zeit der Klageerhebung seinen (Firmen-) Sitz hatte. § 215 VVG bestimmt hingegen, dass bei Klagen aus der Versicherungsvermittlung auch das Gericht örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat.

Bei Vertragsvermittlungen ab dem Jahre 2008 hat der Maklerkunde daher die neue Möglichkeit, an seinem Wohnsitz seinen Versicherungsmakler zu verklagen. Ferner gilt der Grundsatz, dass ab dem 01.01.2009 das neue Versicherungsvertragsrecht auch auf Altverträge anwendbar ist (vgl. Art. 1 EGVVG). Der Gesetzgeber spricht aber nur von den Versiche-

rungsverhältnissen. Daher wirft dies zunächst die Frage auf, ob das neue VVG auch für Altvermittlungen (vor dem Jahre 2008) anwendbar wäre?

Hierzu einige Beispiele:

Beispiel 1:

Dr. Mustermann aus München verklagt seinen Hamburger Makler in München wegen einer Falschberatung aus dem Jahre 2007?

Es ist gesetzlich nicht geregelt, ob ab dem 01.01.2009 das neue Versicherungsvertragsrecht auch für Altvermittlungen Anwendung findet. Eine solche Regelungslücke wäre durch die Richter im Rahmen einer „Rechtsfortbildung“ zu schließen. Wurde diese Fragestellung von dem Gesetzgeber übersehen, oder nicht? Ist die Interessenlage zu übertragen, oder nicht? Je nachdem, wie der angerufene Richter diese beiden vorstehenden Fragen beantwortet, ist die Klage des Herrn Dr. Mustermann in München zulässig oder nicht. Gegebenenfalls wäre das Verfahren an das zuständige Gericht in Hamburg zu verweisen.

Beispiel 2:

Die Muster GmbH aus München verklagt ihren Hamburger Makler in München?

Auch diese Fragestellung wird in der Literatur strittig erörtert. So wird die überwiegende Auffassung vertreten, dass die neue Gerichtsstandsregelung ausschließlich für den Verbraucher gedacht ist. Der Wortlaut spricht nur von einem „Wohnsitz“. Eine juristische Person (z. B. die GmbH) habe nach dem Gesetz keinen „Wohnsitz“, sondern nur einen Sitz (vgl. § 17 ZPO, abweichend von § 13 ZPO; § 7 BGB). Ebenso ist hier strittig, ob diese Fragestellung von dem Gesetzgeber übersehen wurde oder nicht? Auch diese Rechtsauffassungen bedürfen zunächst einer gerichtlichen Entscheidung und sind derweilen noch nicht richterlich geklärt worden.

Die bessere Variante besteht jedoch darin, dass der Maklerkunde, als Verbraucher, den Versicherer am Wohnort des Versicherungsnehmers verklagen sollte. Ein Versicherungsmakler sollte seinem Kunden aufzeigen, unter welchen Voraussetzungen der Kunde berechtigt ist, eine Klage gegen den Versicherer an seinem eigenen Wohnort zu erheben.

Hierfür sind im Wesentlichen zwei Parameter maßgeblich:

1. Der Vertragsschluss war im Jahre 2008

Eine automatische Verlängerung des Versicherungsvertrages dürfte wohl keinen neuen Vertragsschluss im Sinne des Gesetzes darstellen. Eine verhandelte Vertragsänderung im Jahre 2008 dürfte hingegen bereits einem neuen Vertragsschluss entsprechen. Unter Berücksichtigung des Eingangszitates würde vor Gericht aber auch hierüber sicherlich in hinreichendem Maße gestritten werden müssen. Unstreitig für den Juristen dürfte es hingegen sein, wenn es sich um einen eindeutigen Neuvertrag – auch eine Umdeckung – mit der ersten Hauptfälligkeit im Jahre 2008 handelt.

2. Der Versicherungsfall ereignete sich im Jahre 2009

Sollte über die Jahreswende ein gedehnter Versicherungsfall eingetreten sein, wird auch dieser Punkt wohl strittig erörtert werden müssen. Tritt hingegen der Versicherungsfall eindeutig im Jahre 2009 ein, so wäre auch diese Alternative ausreichend, dass der Verbraucher die Klage gegen den Versicherer an seinem Wohnort erheben kann.

Abgrenzend bleibt also festzuhalten, dass eine Gerichtsstandswahl nicht bei einem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden kann, der seit dem Jahre 2007 oder älter besteht und der Schaden bereits im Jahre 2008 eintrat. Zur Verdeutlichung weitere Beispiele:

Beispiel 3:

Dr. Mustermann aus Hamburg verklagt seinen Kölner Versicherer aus dem 2008 geschlossenen Vertrag auf Leistung in Hamburg.

Beispiel 4:

Dr. Mustermann aus Hamburg verklagt seinen Kölner Versicherer aus einem Altvertrag, weil 2009 der Versicherungsfall eingetreten ist.

Beispiel 5:

Die Muster GmbH will in Hamburg wegen eines Schadens aus 2009 den Kölner Versicherer verklagen?

Unter Berücksichtigung des bereits gelernten kann in den Beispielfällen 3 und 4 der Verbraucher nunmehr eindeutig vor den Hamburger Gerichten die Klage zulässigerweise erheben. Gleichwohl verbleibt auch die Möglichkeit, in Köln Klage zu erheben. Im Beispielfall 5 wird erneut strittig zu erörtern sein, ob § 215 VVG nur für den Verbraucher, oder auch auf eine juristische Person anzuwenden sein wird. Sämtliche Überlegungen sollten stets in die Prozesstaktik einfließen.

Merke:

War der

- Vertragsschluss im Jahre 2008 oder später?
- oder
- Der Versicherungsfall im Jahre 2009?,

sollte der Makler die Empfehlung aussprechen, dass sein Kunde als Verbraucher auch an seinem örtlich zuständigen Gericht die Klage erheben kann, an welchem er (der Verbraucher) zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat. Selbst wenn es nur um die Reisekosten, den Zeitaufwand oder den Prozessbevollmächtigten geht. Prozesstaktisch ist jetzt immer zu erwägen, welches der möglichen Gerichte für den Kläger das Beste ist!